



## **Merkblatt Eltern: Umgang mit COVID-19 in Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB/TFO)**

**Letztes Update: Montag, 11. Mai 2020**

Vorliegendes Merkblatt liefert Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB/TFO) Informationen über diverse Aspekte für **Eltern** im Zusammenhang mit COVID-19. Ergänzend dazu liegen weitere Dokumente vor: «Merkblatt Trägerschaft», «Merkblatt Mitarbeitende», «Merkblatt Kinder/Jugendliche» sowie «Muster-Schutzkonzepte für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB) sowie für Tagesfamilienorganisationen». Die Dokumente entsprechen dem aktuellen Informationsstand von Kibesuisse und stützen sich auf Vorgaben und branchenspezifische Rückmeldungen des Bundes.

### **Verhalten**

#### **Hygiene bei Eintritt in die Einrichtung**

Am wirksamsten, um das Risiko einer möglichen Übertragung zu minimieren oder den Virus nicht unwissentlich in eine Einrichtung zu bringen, ist die Hygiene und die Einhaltung von «social distancing».

- Befolgen Sie die besonderen Hygienevorkehrungen und Verhaltensregeln Ihrer Betreuungsinstitutionen sowie die, in deren Schutzkonzept definierten Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie. Halten Sie von den Mitarbeitenden und anderen Eltern mind. 2 Meter Abstand. Nach Möglichkeit findet die Übergabe Ihres Kindes ausserhalb der Betreuungsinstitution statt. Treten Sie, in Absprache mit den Mitarbeitenden, dennoch in die Räumlichkeiten ein, sind Sie dazu aufgefordert, sich beim Eintritt in die Institution die Hände zu waschen oder alternativ zu desinfizieren (siehe [Informationskampagne «So schützen wir uns»](#)).
- Ihren Kindern sollten Sie die Hände nur mit Seife waschen und nur im Notfall desinfizieren. Zur Pflege sollte Feuchtigkeitscreme benutzt werden (Grund: Schutz der dünnen Kinderhaut).
- Ältere/selbstständige Kinder oder Jugendliche weisen Sie auf diese dringende Massnahme sowie «social distancing» hin.
- Schulkinder sollen wenn möglich und in gegenseitiger Absprache zwischen Ihnen und den Betreuungspersonen die Betreuungsinstitution alleine betreten und alleine wieder verlassen.

#### **Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten**

Seit dem 22. April 2020 werden SARS-CoV-2-Tests für sämtliche Personen empfohlen, welche an COVID-19 kompatiblen Symptomen leiden.

- **COVID-19 kompatible Symptome sind:** Symptome einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns.
- **Weiterhin gültig ist:** Kinder/Jugendliche mit Symptomen bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt.
- **Neu ist: Kinder/Jugendliche mit Symptomen lassen sich testen.** Bei einem positiven Test bleiben Kinder/Jugendliche weiterhin zu Hause und die im gleichen Haushalt lebenden Personen werden unter Quarantäne gestellt.
- Nehmen Sie immer zuerst telefonisch mit einer/m Ärztin/Arzt oder einem Spital Kontakt auf, bevor Sie diese aufsuchen.
- Kinder/Jugendliche mit erhöhtem gesundheitlichen Risiko bzw. Kinder/Jugendliche, die im gleichen Haushalt leben wie eine besonders gefährdete Person, sollen grundsätzlich die Schule und somit auch die familien- und schulergänzende Betreuung besuchen können. In der familien- und schulergänzenden Betreuung obliegt die Entscheidung den Eltern, ob sie ihr Kind in die Betreuungseinrichtung oder zur Tagesfamilie bringen wollen. Die Einschätzung des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin sollte berücksichtigt werden und gegebenenfalls

### **kibesuisse**

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, [www.kibesuisse.ch](http://www.kibesuisse.ch)

sollten individuelle Schutzlösungen für zu Hause gefunden werden. Zudem sollen sich Kinder mit einer Grunderkrankung an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.

## **Rechte und Pflichten**

### **Informationspflicht bei Verdacht oder Erkrankung**

- Sowohl Sie als auch Ihre Betreuungsinstitution sind verpflichtet, sich an die Verhaltensregeln des BAG zu halten.
- Bei Verdachts- oder Vorfällen informieren Sie umgehend die zuständige Institutionsleitung, damit diese Massnahmen für die Kinder/Jugendlichen und Mitarbeitenden der Einrichtung in die Wege leiten kann.

### **Gewährleistung der Betreuung**

- Solange keine anderslautenden Anweisungen von Kanton oder Bund vorliegen, gilt die Betreuungsvereinbarung.

### **Kommunikation und Zusammenarbeit**

- Ihre Betreuungsinstitution informiert Sie über notwendige Massnahmen zur Prävention bei Verdachtsfällen oder konkreten Vorfällen.
- Die Institutionen sind sich ihrer Verantwortung bewusst und kommunizieren mündlich und schriftlich mit Ihnen.
- Bei Unsicherheiten fragen Sie direkt die definierten verantwortlichen Leitungspersonen. Wichtig ist die Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Familie und Ihrer Betreuungseinrichtung, die das Wohl aller im Sinne hat.

**Dieses Dokument und weitere Informationen abgelegt unter:**

[www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona](http://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona)